

Professionelles Daten-Management für Fortgeschrittene

Dr. Jyn Schultze-Melling LL.M.
jyn.schultze-melling@de.ey.com

„Einwilligungen sind auch unter der DS-GVO immer noch das Mittel der Wahl – aber sie müssen sorgfältig angewandt werden und Widersprüche sind erst zu nehmen.“

Einwilligungs- und Widerrufsmanagement

Vorgaben der DS GVO

- ▶ Einwilligung ist eine von gerade mal zwei Rechtfertigungen zur Datenverarbeitung:
 - ▶ Erlaubnis nur im Rahmen des gesetzlich Möglichen oder mit Einwilligung (teilweise sogar expliziter Einwilligung)
 - ▶ Einwilligungswiderruf beseitigt die Erlaubnis => Folgeverarbeitung wird illegal!

Herausforderungen

- ▶ Formulierung
- ▶ Real time ...!
- ▶ Historisierung
- ▶ Aufsichts feste Dokumentation
- ▶ Altersfrage ...!

Praxistipps zum Umgang mit Einwilligungen

- ▶ **Vorsicht vor Kontamination vorhandener Daten**
 - ▶ Neudaten immer erst isolieren und erst nach intensiver Prüfung mit Altdatenbestand verbinden, sonst drohen u.U. katastrophale Konsequenzen.
 - ▶ Datensätze entweder in eigener Instanz pflegen, oder zumindest mit Extra-Datenfeld taggen: zumindest Herkunft (kodiert) und Datum

- ▶ **Heilung unzureichender Einwilligungen möglich, aber aufwändig**
 - ▶ Grundidee: nachträgliche, erweiternde Einholung
 - ▶ Ansatz: Anlass suchen und Kommunizieren – nicht ‚unterschieben‘, ‚zwischenmuggeln‘ oder ‚abnötigen‘, sondern informieren, Vorzüge und Schwierigkeiten erläutern und vor allem ‚auf Augenhöhe‘ argumentieren.
 - ▶ Achtung: Klar formulieren, dass Verweigerung der neuen – zusätzlichen – Einwilligung kein Widerruf der ersten bedeutet.

Grundfrage bei der Formulierung von Einwilligungen:

„Wie kann ich meinen Zweck so definieren, dass ich später von der Kompatibilitätsregelung profitieren kann?“

Strategische Zweckbestimmung

- ▶ Die DS-GVO sieht vor, dass Daten auch für sog. „vergleichbare“ (kompatible) Zwecke fortgenutzt werden können (Rz. 50):

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als die, für die die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, sollte nur zulässig sein, wenn die Verarbeitung mit den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist. In diesem Fall ist keine andere gesonderte Rechtsgrundlage erforderlich als diejenige für die Erhebung der personenbezogenen Daten.“

Was sind vergleichbare Zwecke?

„Um festzustellen, ob ein Zweck der Weiterverarbeitung mit dem Zweck, für den die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist, sollte der Verantwortliche nach Einhaltung aller Anforderungen für die Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Verarbeitung **unter anderem** prüfen, ob ein **Zusammenhang** zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung besteht, in welchem **Kontext** die Daten erhoben wurden, insbesondere die **vernünftigen Erwartungen** der betroffenen Person, die auf ihrer Beziehung zu dem Verantwortlichen beruhen, in Bezug auf die weitere Verwendung dieser Daten, um welche **Art von personenbezogenen Daten** es sich handelt, welche **Folgen** die beabsichtigte Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen hat und ob sowohl beim ursprünglichen als auch beim beabsichtigten Weiterverarbeitungsvorgang **geeignete Garantien** bestehen.“

OK, Schritt für Schritt:

Gesetzliche Anforderung...

- ▶ Zweckzusammenhang
- ▶ Kontext, insb. Erwartungen der Betroffenen
- ▶ Art personenbezogener Daten
- ▶ Geeignete „Garantien“

... und praktische Gestaltung:

- ▶ Brückenzwecke kreieren
Zweckzusammenhänge
- ▶ Kreatives Erwartungs-
management und taktisch
gewählte Umstände definieren den
(gewünschten) Kontext
- ▶ Selbstdisziplin erweitert
Spielräume
- ▶ Sorgfältiges Daten-management
unterstützt flexible Nutzungen

Viel Erfolg!



Dr. Jyn Schultze-Melling LL.M.

EY Law Rechtsanwaltsgesellschaft GmbH
Friedrichstrasse 140, 10117 Berlin

+49 (39) 25471 – 16598
jyn.schultze-melling@de.ey.com